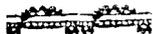


7.

sollen Drossen und Beamten bey der oben verordneten Abgränzung der Pottereien auch, ob unfruchtbares Holz darin allein, oder auch zugleich fruchtbares darin seye, und wie dies dann bisher darin gepflanzt worden und werden dürfen, untersuchen, und das dann auch mit so, zu Vermeidung ungebührlicher Anmassungen und Irrungen darüber, in das aufzunehmende Protokoll einführen.

Damit nun diese Verordnung, die aufs genaueste befolget werden soll, dazu genug bekannt werde, so soll sie von den Kanzeln verlesen und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben Detmold den 24ten December 1782.

Ludwig Henrich Adolph Graf zur Lippe.



Num. XXIV.



Num. XXIV.

Regierungs-Ausschreiben über die Beobachtung der Gesindeordnung, von 1783.

Es verlautet, daß sich wider die Gesindeordnung von 1752 schädliche Mißbräuche einschleichen, als z. B.

- 1) wider die §. 3. denselben bestimmte Zeit des Ab- und Zugehens,
- 2) wider die §. 9. festgesetzte Zeit der Dienstauffündigung,
- 3) wider die daseibst verordnete Ertheilung eines Zeugnißes über's Bolverhalten, und wider die besonders noch in der Verordnung vom 24ten Febr. 1778 verbotene Annahme eines Dienstboten ohne solches Zeugniß,
- 4) wider das Verboth §. 10. des Ausgehens ohne Vorwissen und Erlaubniß des Brodherrn,
- 5) wider das §. 11. enthaltene scharfe Verbot aller Entwendung und also auch der zur Viehfütterung, und wider den daseibst auch gegebenen Befehl der Anzeige solcher Entwendung, und endlich
- 6) wider die §. 12. geschehene Bestimmung des Lohns und wider das §. 13. gegebene und in einer Verordnung vom 14ten Febr. 1766. erneuerte Verbot des Säens anstatt Lohns.

Da nun solche Mißbräuche dem gemeinen Wesen äußerst schädlich und auch besonders noch darin es sind, daß ein nicht in Ordnung gehaltenes, nicht gut geartetes Gesinde auch hernach selbst keine gute Hausväter, Hausmütter und Unterthanen werden;

Dritter Theil.

H

so

so wird Drossen und Beamten aufm Lande, so wie Magisträten und Richtern in denen Städten, Namens Regierender hoher Vormundschaft, aufgegeben, sowol in obigen Punkten, als überhaupt auf die Gefindeordnung aufs genaueste zu halten, denen dagegen einschleichenden Mißbräuchen nachzuforschen, sie abzustellen und zur Bestrafung zu befördern, und, wo es erfahrene schon einreißende starke Mißbräuche nothwendig machen, dies Circulare zur Warnung von den Kanzeln bekannt machen zu lassen. Detmold den 10ten Jenner 1783.

Gräfl. Lippif. Vormundschaftl. Regierung daselbst.



Num. XXV.

**Verordnung, das neue Cataster und die darnach zu entrichtende Contribution betreffend, von 1783.**

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Eder Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Auenen, Erbburggraf zu Herrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regent.

§. I.

Ursachen, warum neue Lager-Bücher und Cataster verfertigt und wie dabey verfahren worden.

Schon lange waren es Klagen vieler contribuabler Unterthanen dieser Grafschaft, daß sie im Beytrag zur ordentlichen und außerordentlichen Contribution gegen andere überseht und beschweret wären. Dies sowohl, als die sich immer mehr vergrößere Unbrauchbarkeit der alten Lager-Bücher und Cataster haben auch schon

schon lange die Landesherrliche, mit Bestimmung der Stände gefasste Entschliesung veranlaßet, daß die Catastren erneuert und der Steuer-Beytrag darnach so eingerichtet und bestimmt werden solle, daß wahrer Ertrag der Güter dazu richtiger Maasstab seyen.

Mehrere Versuche der Ausführung sind auch wirklich schon gegen das Ende des vorigen und in der ersten Hälfte des jetzigen Jahrhunderts gemacht, aber nicht gehörig vollzogen worden. Unter der glorwürdigen Regierung Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders, des Regierenden Grafen Simon Augusts Liebden ist aber dies wichtige Werk mit der ernstlichen Zubereitung wieder angefangen, die Vermessung aller contribuablen Güter fortgesetzt, im Jahr 1768 eine besondere Commission, mit genauer Instruction zur Direction dieses ganzen Catastrationswesens, ernannt und von derselben die Anzeichnung aller contribuablen Gründe und Nutzungen, die Schätzung ihres wahren Ertrags durch dazu ganz fähige, beedigte und mit genauester Instruction versehene Taxatoren, in jedesmaligem Beseyn des Landschreibers Brand, sodann die Aufnahme aller Prästanden, der Activ- und Passiv-Gerechtigkeiten, das Vernehmen der contribuablen Unterthanen, der Guts-Pacht-Dienst- und Erbzinsherrn darüber, in denen dazu öffentlich bekannt gemachten Terminen, und nach diesem allem Verfertigung der Meß- und Bestimations- und Saalbücher vorschrittmäßig befördert worden.

§. 2.

Fortsetzung.

Ueberdem ist, um allenthalben genaueste Richtigkeit und gerechten gleichen Beytrag zu bewürken, mit besonders dazu von denen Landständen ernannten Deputirten aus ihrer Mitte über die, zur endlichen Ausführung dieses Werks zu bestimmenden Grundsätze und Regeln, und besonders auch über die beste Art der Berechnung der individuellen und totalen Simplicien oftmalige Ueberlegung gepflogen,